

Verwaltungsvorschriften über die Höhe von Bußgeldern in Angelegenheiten der Bauaufsichtsbehörden (VV Bußgeldkatalog)

Vom 24. Mai 2011 (ABl. S. 1267)

Die VV Bußgeldkatalog sind mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft getreten. Bis zu einer neuen VV Bußgeldkatalog sind die Regelungen der außer Kraft getretenen VV Bußgeldkatalog im Sinne der Selbstbindung der Verwaltung weiter anzuwenden.

Stadt VI D 3
Telefon: 90139-4380 oder 90139-0, intern 9139-4380

Auf der Grundlage des § 84 Abs. 7 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 396), werden nachstehende Verwaltungsvorschriften über die Höhe von Bußgeldern in Angelegenheiten der Bauaufsichtsbehörden (VV Bußgeldkatalog) bekannt gegeben.

Der Bußgeldkatalog soll ein einheitliches und wirksames Vorgehen gegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Bauordnungsrecht sichern und zur Vereinfachung und Beschleunigung der Bußgeldverfahren beitragen.

1. Richtlinie

Der Bußgeldkatalog (Anlage) ist als Richtlinie zu werten. Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze. Sie setzen aber stets die Tatwürdigung bzw. Ermessensabwägung im Einzelfall voraus.

2. Zumessungsgrundlage

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der die Person trifft (§ 17 Abs. 3 S. 1 OWiG).

- a) Bei der Ermessensausübung ist also zu berücksichtigen, dass sich die Höhe des Bußgeldes an der Sanktionswürdigkeit des ordnungswidrigen Verhaltens im Einzelfall orientiert, z.B. wird eine Gefährdung von Leib und Leben mit einem höheren Bußgeld zu ahnden sein, als ein Verstoß gegen formelles Recht.
- b) Ferner ist anhand des Verhaltens der Person deren individuelle Schuld zu ermitteln und ein dieser Schuld angemessenes Bußgeld im Rahmen der vorgegebenen Werte festzusetzen.

Vorsätzlich handelt,

- wer gezielt die Ordnungswidrigkeit verwirklichen will (Absicht),
- wer weiß, dass er sie verwirklicht (direkter Vorsatz)
- und wer die Verwirklichung ernsthaft für möglich hält und sich mit dem Risiko abfindet (Eventualvorsatz).

Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Leichtfertig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt.

Bei der Beurteilung der Schuld sind folgende Faktoren heranzuziehen:

Die Regel- und Rahmensätze des Katalogs gelten für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Unter Berücksichtigung der Schwere der Schuld bzw. der Tatwürdigung hinsichtlich ihres Unrechtsgehaltes ist im Einzelfall eine höhere oder mindere Geldbuße festzusetzen. Kriterien für eine Bußgelderhöhung:

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 90139-4340; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senstadt.berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

Sofern es sich um einen professionellen Bauherren handelt, ist davon auszugehen, dass er von den einschlägigen Vorschriften Kenntnis hatte. Zumindest hätte er sie kennen müssen. Ihn trifft demnach eine größere Schuld als einen Laien. Folglich ist in diesen Fällen ein entsprechend höheres Bußgeld festzusetzen.

Verstößt eine Person wiederholt gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften, so ist ihr beim erneuten Verstoß auch ein erhöhtes Bußgeld aufzuerlegen. Es ist zu erwägen, ob in diesen Fällen generell eine Verdoppelung des Ausgangsbußgeldes in Betracht kommt.

Die Art und Größe des Bauvorhabens ist in der Regel kein Maßstab für die individuelle Schuld der Person. Sie wird allerdings bei einer zusätzlich möglichen Gewinnabschöpfung heranzuziehen sein. (Die Abschöpfung des Gewinns kann im Einzelfall dazu führen, dass die nach § 83 Abs. 3 BauO Bln vorgesehene Höchstsumme von 500.000 € überschritten wird.) Zudem fließt die Größe des Bauvorhabens mittelbar in die Bewertung ein, da größere oder bedeutende Vorhaben regelmäßig nicht von Bauherren errichtet werden, die zum ersten Mal oder nur für private Zwecke bauen.

Bei erschwerenden Umständen (z. B. Wiederholungsfall, Weiterbauen trotz Einstellungsverfügung) soll der ermittelte Bußgeldbetrag angemessen - in der Regel um das Doppelte -, bei besonders schwer wiegenden Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bis zum Höchstbetrag von 500.000,- Euro, erhöht werden.

Kriterien für eine Bußgeldminderung:

Für fahrlässiges Handeln kommt als Höchstmaß nur die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages von 500.000,- Euro (§ 83 Abs. 3 BauO Bln) in Betracht (§ 17 Abs. 2 OWiG). Bei milderer Schuld (z. B. leicht fahrlässigem Verbotsirrtum) oder bei mildernden Umständen ist die Geldbuße gegenüber dem Katalog angemessen - in der Regel bis um die Hälfte - zu verringern. In besonders leichten Fällen ggf. auch unter die Untergrenze des Rahmenbetrages.

Weitere Erhöhungs- oder Minderungsgründe können sich aus den nachfolgenden Aspekten ergeben.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Person kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

4. Wirtschaftlicher Vorteil

Die Geldbuße soll einen durch die Ordnungswidrigkeit erlangten wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Bei entsprechender Höhe des wirtschaftlichen Vorteiles kann auch das gesetzliche Höchstmaß von 500.000,- Euro aus § 83 Abs. 3 BauO Bln überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

5. Materielle Rechtswidrigkeit

Die Regel- und Rahmensätze beziehen sich auf materiell illegale Maßnahmen. Als materiell illegal ist jede Maßnahme anzusehen, deren Zulässigkeit rechtliche Hindernisse - einschließlich fehlender Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungsgründe - entgegenstehen. Ist die Maßnahme lediglich formell rechtswidrig, z. B. weil ein erforderlicher Bescheid fehlt, aber materiell offensichtlich rechtmäßig, soll das Bußgeld angemessen - bis maximal um die Hälfte des entsprechenden Regel- oder Rahmensatzes - reduziert werden.

6. Besondere Abwägungskriterien

Besondere Abwägungskriterien können z. B. folgende Umstände sein: Bei einem Verstoß gegen § 39 Abs. 4 BauO Bln (vgl. § 83 Abs. 1 Nr. 5 BauO Bln) kann das Bußgeld unterschiedlich zu bemessen sein, wenn kein Aufzug eingebaut wurde oder aber etwa ein Aufzug eingebaut wurde, aber nicht in ausreichender Größe.

7. Mehrzahl von Bußgeldtatbeständen

Werden durch eine ordnungswidrig handelnde Person mehrere Bußgeldtatbestände in Zusammenhang mit derselben (Bau-)Maßnahme erfüllt (Tateinheit § 19 OWiG), ist ein einheitliches Bußgeld zu verhängen.

Die Höhe des Bußgeldes ist anhand des Rahmensatzes für die schwerwiegendste Zuwiderhandlung zu ermitteln, wobei die erschwerenden Umstände der mehrfachen Ordnungswidrigkeit zu würdigen sind.

8. Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. August 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft

Anlage

Lfd. Nr.	§ 83 BauO Bln	i.V.m.	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld Von/ bis €
1	Abs. 1 Nr. 1		Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, die aufgrund der BauO Bln oder einer nach der BauO Bln zulässigen Rechtsverordnung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf § 83 Abs. 1 S. 1 Nr.1 BauO Bln verweist	mindestens 500
2	Abs. 1 Nr. 2	§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO Bln	Verwendung von Bauprodukten für Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen ohne Tragen des nach § 22 BauO Bln erforderlichen Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)	250 - 250.000 in Abhängigkeit des entsprechenden Bauprodukts ¹
3	Abs. 1 Nr. 3	§ 21 BauO Bln	Anwendung von Bauarten entgegen § 21 ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder ohne Zustimmung im Einzelfall	250 bis 250.000
4	Abs. 1 Nr. 4	§ 22 Abs. 4 BauO Bln	Kennzeichnen von Bauprodukten mit dem Ü-Zeichen ohne dass die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 4 BauO Bln vorliegen	250 - 250.000
5	Abs. 1 Nr. 5	§ 39 Abs. 4 BauO Bln	Zu widerhandlung gegen § 39 Abs. 4 BauO Bln, der bestimmt: Gebäude mit mehr als vier oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Von diesen Aufzügen muss ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Straßenfläche aus und von allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen stufenlos erreichbar sein. Hierbei ist das oberste Geschoss nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert oder wenn es in bestehenden Gebäuden nachträglich zu Wohnzwecken ausgebaut wird. Soweit Obergeschosse von Behinderten stufenlos zu erreichen sein müssen, gelten die Sätze 1 bis 4 auch für Gebäude mit weniger als fünf oberirdischen Geschossen.	1.000 - 100.000 in Abhängigkeit der Größe der Anlage und danach, ob überhaupt kein Aufzug, keine ausreichende Zahl und, ob der Aufzug nicht barrierefrei erreichbar ist
6	Abs. 1 Nr. 5	§ 39 Abs. 5 BauO Bln	Zu widerhandlung gegen § 39 Abs. 5 BauO Bln, der bestimmt: Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10m x 2,10m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,10m x 1,40m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. ³ Von den Aufzügen muss eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50m x 1,50m vorhanden sein.	1.000 – 100.000

¹ Es bietet sich eine Differenzierung nach tragend und nicht tragend und nach der Anzahl der verwendeten Bauprodukte an

Lfd. Nr.	§ 83 BauO Bln	i.V.m.	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld Von/ bis €
7	Abs. 1 Nr. 5	§ 50 Abs. 1 Satz 1 BauO Bln	Anbietung von Stellplätzen in nicht ausreichender Zahl für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl bei der Errichtung öffentlich zugänglicher Gebäude	1.000 – 5.000 je fehlendem Stellplatz
8	Abs. 1 Nr. 5	§ 51 BauO Bln	Zu widerhandlung gegen § 51 BauO Bln, der bestimmt: (1) In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen eines Geschosses über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. § 39 Abs. 4 BauO Bln bleibt unberührt. (2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern über den Hauptzugang barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. In diesen baulichen Anlagen sind neben den Rettungswegen im Sinne von § 33 BauO Bln zusätzliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Behinderten im Rollstuhl nur dann erforderlich, wenn die Anlage oder Teile davon von diesem Personenkreis überdurchschnittlich, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten, genutzt werden. Anderenfalls genügen betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen. (3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Bei der Herstellung von Toiletten muss mindestens ein Toilettenraum auch für Menschen mit Behinderungen geeignet und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 39 Abs. 4 BauO Bln gilt auch für Gebäude mit weniger als fünf oberirdischen Geschossen, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.	<u>Absatz 1</u> 500 - 50.000 <u>Absatz 2</u> 1.000 - 250.000 <u>Absatz 3</u> 500 - 100.000

Lfd. Nr.	§ 83 BauO Bln	i.V.m.	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld Von/ bis €
9	Abs. 1 Nr. 6	§ 54 Abs. 1 BauO Bln	<p>Zuwerhandlung der Bauherrin/ der Bauherren oder der Vertreterin/ des Vertreters gegen § 54 Abs. 1 BauO Bln, der bestimmt:</p> <p>(1) Die Bauherrin/der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 55 bis 57 BauO Bln zu bestellen, soweit sie/er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Der Bauherrin/dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Sie/er hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin/der Bauherr, hat die neue Bauherrin/der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><u>Für den Baubeginn</u> 100 - 30.000</p> <p><u>Für den Wechsel</u> 100 - 15.000</p> <p><u>Für die verspätete Anzeige</u> 100 - 10.000</p>
10	Abs. 1 Nr. 6	§ 55 Abs. 1 Satz 3 BauO Bln	Zuwerhandlungen der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers der der Vertreterin/ des Vertreters gegen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechen	500 - 100.000
11	Abs. 1 Nr. 6	§ 56 Abs. 1 BauO Bln	<p>- Zuwerhandlungen des Unternehmers/ der Unternehmerin oder der Vertreterin/ des Vertreters gegen ihre/ seine Verantwortlichkeit für die mit den öffentlich- rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle</p> <p>- Zuwerhandlungen des Unternehmers/ der Unternehmerin oder der Vertreterin/ des Vertreters gegen die Pflicht, die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarbeiten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten</p>	500 - 100.000

Lfd. Nr.	§ 83 BauO Bln	i.V.m.	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld Von/ bis €
12	Abs. 1 Nr. 6	§ 57 Abs. 1 BauO Bln	<p>- Zuwiderhandlungen der Bauleiterin/ Bauleiters oder der Vertreterin/ des Vertreters gegen die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Baumaßnahmen entsprechend den öffentlichen- rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen.</p> <p>- Im Rahmen dieser Aufgaben Nichtbeachtungen der Bauleiterin/ des Bauleiters oder der Vertreterin/ des Vertreters des sicheren bautechnischen Betriebs der Baustelle, insbesondere des gefahrlosen Ineinandergreifens der Arbeiten der Unternehmerinnen oder Unternehmer</p>	500 - 100.000
13	Abs. 1 Nr. 7	§ 60 Abs. 1 BauO Bln	Errichtung, Änderung, Nutzung von baulichen Anlagen ohne die dafür erforderliche Baugenehmigung oder davon abweichend	<p>mindestens 250</p> <p><u>Für unerlaubte Werbeanlagen</u></p> <p>im Außenbereich je angefangener m² 800; sonstige je angefangener m² 400</p>
14	Abs. 1 Nr. 7	§ 73 BauO Bln	Errichtung, Änderung Nutzung von baulichen Anlagen ohne die Teilbaugenehmigung oder davon abweichend	mindestens 250
15	Abs. 1 Nr. 7	§ 68 BauO Bln	Errichtung, Änderung, Nutzung von baulichen Anlagen ohne Abweichung oder davon abweichend	<p>250 - 500.000</p> <p><u>Für unerlaubte Werbeanlagen</u></p> <p>im Außenbereich je angefangener m² 800; sonstige je angefangener m² 400</p>
16	Abs. 1 Nr. 7	§ 62 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauO Bln	Beseitigung baulicher Anlagen entgegen § 62 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauO Bln, die bestimmen: Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Für die Prüfung der Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende angebaut ist, gilt § 67 Abs. 2 Satz 1 BauO Bln entsprechend; Halbsatz 1 gilt auch, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Satz 3 gilt nicht, soweit an verfahrensfreien Gebäude angebaut ist. § 71 Abs. 6 und 7 BauO Bln gelten entsprechend.	<p><u>Für die Anzeige</u></p> <p>250 - 50.000</p> <p><u>Für den Standsicherheitsnachweis</u></p> <p>500 - 100.000</p>

Lfd. Nr.	§ 83 BauO Bln	i.V.m.	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld Von/ bis €
17	Abs. 1 Nr. 8	§ 71 Abs. 7 BauO Bln	<p>Beginn mit Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts, obwohl</p> <p>1) die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherren nicht zugegangen ist oder die Frist nach § 70 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 BauO Bln nicht abgelaufen ist, oder</p> <p>2) die erforderlichen bautechnischen Nachweise der Bauaufsichtsbehörde nicht vorliegen, oder</p> <p>3) die Baubeginnanzeige der Bauaufsichtsbehörde nicht vorliegt.</p>	<p><u>Fehlender Zugang bzw. fehlender Fristablauf</u> 500 - 50.000</p> <p><u>Fehlender bautechnischer Nachweis</u> 500 - 50.000</p> <p><u>Fehlende Baubeginnanzeige</u> 250 - 10.000</p>
18	Abs. 1 Nr. 8	§§ 62 Abs. 3 Satz 5, 71 Abs. 6 BauO Bln	<p>Beginn mit der Beseitigung einer Anlage, obwohl die Bauherrin/ der Bauherr den Beseitigungsbeginn oder die Wiederaufnahme der Beseitigungsarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche nicht vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt hat</p>	250 - 10.000
9	Abs. 1 Nr. 8	§§ 62 Abs. 3 Satz 5, 71 Abs. 7 Nr. 2 BauO Bln	<p>Beginn mit der Beseitigung einer Anlage, obwohl die gemäß §§ 62 Abs. 3 Satz 5, 71 Abs. 7 Nr. 2 BauO Bln erforderlichen bautechnischen Nachweise der Bauaufsichtsbehörde nicht vorliegen</p>	500 - 100.000
20	Abs. 1 Nr. 8	§ 81 Abs. 1 BauO Bln	<p>Fortsetzung von Bauarbeiten, obwohl</p> <ul style="list-style-type: none"> - trotz Verlangens der Bauaufsichtsbehörde Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten nicht angezeigt wurden - die Bauaufsichtsbehörde der Fortführung der Bauarbeiten (noch) nicht zugestimmt hat 	500 - 50.000
21	Abs. 1 Nr. 8	§ 81 Abs. 2 BauO Bln	<p>Nutzung baulicher Anlagen, obwohl die Bauherrin/ Der Bauherr die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage nicht mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde angezeigt hat</p>	250 - 150.000

Lfd. Nr.	§ 83 BauO Bln	i.V.m.	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld Von/ bis €		
22	Abs. 1 Nr. 9	§ 63 Abs. 3 Satz 2 - 4 BauO Bln	Beginn mit der Ausführung eines Bauvorhabens, das genehmigungsfreigestellt ist, entgegen § 63 Abs. 3 Satz 2 bis 4 BauO Bln, die bestimmen: Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, sofern nicht die Frist um einen weiteren Monat verlängert wird. Teilt die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherren vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs nicht aussprechen wird, darf die Bauherrin oder der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen. Will die Bauherrin oder der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens mehr als drei Jahre, nachdem die Bauausführung nach den Sätzen 2 und 3 zulässig geworden ist, beginnen, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.	1.000 - 150.000		
23	Abs. 1 Nr. 10	§§ 71 Abs. 6, 63 Abs. 5, 62 Abs. 3 Satz 2	Nicht oder nicht fristgerechte Erstattung der im Baugenehmigungsverfahren oder in der Genehmigungsfreistellung oder im Anzeigeverfahren erforderlichen Baubeginnsanzeige	250 - 10.000		
24	Abs. 1 Nr. 11	§ 75 Abs. 2 BauO Bln	Aufstellung oder Ingebrauchnahme Fliegender Bauten ohne erforderliche Ausführungsgenehmigung	500 - 50.000		
25	Abs. 1 Nr.11	§ 75 Abs. 6 BauO Bln	Ingebrauchnahme Fliegender Bauten ohne erforderliche Anzeige und Gebrauchsabnahme	250 - 50.000		
26	Abs. 2 Nr. 1		Abgabe von unrichtigen Angaben oder Vorlage von unrichtigen Plänen und Unterlagen wieder besseren Wissens, um einen nach der BauO Bln vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern	Raummaße cbm umbauter Raum	Von (€)	Bis (€)
				>0 - 100	1.000	2.200
				>100 – 1.000	2.200	15.000
				>1.000 – 5.000	15.000	75.000
				>5.000 – 20.000	75.000	225.000
>20.000	225.000	500.000				
27	Abs. 2 Nr. 2		Erstellen falscher Prüfberichte als Prüfsachverständiger oder Prüfingenieur	mindestens 2.000		